IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. März 2015

Nr. 2015/447

Spitalliste des Kantons Solothurn;
Anpassung des Leistungsauftrags per 1. April 2015 des Kantonsspitals Baselland, des Universitätsspitals Basel und des Universitäts-Kinderspitals beider Basel an die Änderungen der Spitallisten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

---

1. Ausgangslage

Im Dezember 2011 wurde die Spitalliste des Kantons Solothurn per 1. Januar 2012 beschlossen und den aufgenommenen Spitälern wurden für die relevanten Leistungsgruppen der Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation Leistungsaufträge erteilt (RRB Nr. 2011/2607 vom 13. Dezember 2011). Die Leistungen der hochspezialisierten Medizin werden durch die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) geregelt. Die Zuteilungsentscheide des Beschlussorgans Hochspezialisierte Medizin (HSM) übersteuern die kantonalen Spitallisten.

Im Bereich der Akutsomatik orientieren sich die Leistungsgruppen - entsprechend den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) - an der Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Leistungsgruppenkonzept GD ZH). Mit RRB Nr. 2014/1620 vom 16. September 2014 wurde beschlossen, die Spitalliste des Kantons Solothurn ab 1. Januar 2015 der Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts GD ZH anzupassen. Die Leistungsaufträge der innerkantonalen Spitäler sind bereits 2014 an die Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts GD ZH angepasst worden, jene der ausserkantonalen Listenspitäler mit RRB Nr. 2015/276 vom 24. Februar 2015.

Der Kanton Solothurn weist gemäss RRB Nr. 2011/2607 vom 13. Dezember 2011 zwei Versorgungsregionen auf, wobei die Jura-Bergkette die Grenze bildet. Die Region nördlich des Jura (Region Nord) umfasst die beiden Bezirke Dorneck und Thierstein, die Region südlich des Jura (Region Süd) alle übrigen Bezirke. Aufgrund der quantitativen Relevanz und des Kriteriums „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ in der Region Nord wurden das Kantonsspital Baselland, das Universitätsspital Basel und das Universitäts-Kinderspitals beider Basel auf die Spitalliste aufgenommen.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben ihre Spitallisten per 1. Januar 2015 geändert. Daher sind die Leistungsaufträge des Kantonsspitals Baselland, des Universitätsspitals Basel und des Universitäts-Kinderspitals beider Basel in der Spitalliste des Kantons Solothurn anzupassen. Für die Sicherstellung der Versorgung in der Region Nord soll die Spitalliste des Kantons Solothurn weiterhin das gesamte angebotene Leistungsspektrum enthalten. Dementsprechend sollen die am Kantonsspital Baselland nicht (mehr) angebotenen Leistungsgruppen durch das Universitätsspital Basel abgedeckt werden.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Gemäss Krankenversicherungsgesetz sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG). Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58 ff. Krankenversicherungsverordnung, KVV; SR 821.102). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58e Abs. 3 KVV). Zudem wird auf der Spitalliste für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Im Rahmen der Nordwestschweizer Spitalversorgungsplanung (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) wurde der Bericht „Spitalplanung 2012 - Versorgungsbericht Kanton Solothurn“ erstellt. Der Regierungsrat hat am 24. Januar 2011 von den beiden Berichten Kenntnis genommen und das Departement des Innern (Gesundheitsamt) beauftragt, auf der Basis der beiden Berichte die Spitalliste des Kantons Solothurn zu erarbeiten (RRB Nr. 2011/167).

Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung (§ 3bis Abs. 1 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004, SpiG; BGS 817.11). Damit ein Spital für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung relevant ist, muss es dem Bedarf gemäss Versorgungsplanung entsprechen und zudem einen bestimmten Anteil an Solothurner Patientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116). Massgebend ist ein Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten (RRB Nr. 2011/2607 vom 13. Dezember 2011).

Bei der Erstellung der seit 1. Januar 2012 gültigen Spitalliste wurde zunächst auf die quantitative Relevanz einer Einrichtung für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung abgestellt (Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten). Für jene medizinischen Leistungen, die damit spitallistenmässig noch nicht abgedeckt waren, wurde die Spitalliste gemäss dem Kriterium „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ um weitere Einrichtungen mit entsprechendem Leistungsspektrum ergänzt (RRB Nr. 2011/2607, Ziffer 3.5). Aufgrund der quantitativen Relevanz wurde das Kantonsspital Baselland auf die Spitalliste aufgenommen, aufgrund des Kriteriums „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ in der Region Nord das Universitätsspital Basel und das Universitäts-Kinderspital beider Basel.

Der Anteil des Kantonsspitals Baselland an den Solothurner Patienten betrug 2012 6.8%, jener des Universitätsspitals Basel 2.7% und jener des Universitäts-Kinderspitals beider Basel 1%. Das Kantonsspital Baselland ist somit relevant für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung und bildet zusammen mit dem Angebot der Solothurner Spitäler AG (soH) in Dornach die Grundlage für die Versorgungssicherheit. Fehlende Angebote werden mit Leistungsaufträgen an das Universitätsspital Basel und an das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Pädiatrie) abgedeckt.

2.2 Kantonsspital Baselland

2.2.1 Wegfallende Leistungsgruppen

Folgende Leistungsgruppen werden dem Kantonsspital Baselland nicht mehr erteilt:

DER1.2 schwere Hauterkrankungen; HNO1.2.1 Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie); HNO1.3.1 Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung; NCH1 kraniale Neurochirurgie; NCH1.1 Spezialisierte Neurochirurgie; HAE 1.1 Hoch -aggressive Lymphome und akute Leukämien mit kurativer Chemotherapie; ANG3 Interventionen an der Carotis und den extrakraniellen Gefässen; BEW10 Plexuschirurgie; BEW11 Replantationen; GEB1.1 Geburtshilfe ab 32. Schwangerschaftswoche und Geburtsgewicht über 1250 g; GEB1.1.1 Spezialisierte Geburtshilfe; NEO 1.1 Neonatologie ab Geburtsalter 32 0/7 Schwangerschaftswoche und Geburtsgewicht 1250 g; NEO1.1.1 Spezialisierte Neonatologie (ab GA 28 0/7 SSW und GG 1000g); KINB Basis-Kinderchirurgie.

2.2.2 Unbefristet erteilte Leistungsgruppen

Folgende bisher befristeten Leistungsgruppen werden dem Kantonsspital Baselland unbefristet erteilt: KAR1.1.1 Interventionelle Kardiologie (Spezialeingriffe); KAR1.3 Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / Biventrikuläre Schrittmacher (CRT); BEW8.1 Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie.

2.2.3 Neu erteilte Leistungsgruppen

Die Leistungsgruppe PNE1.3 Cystische Fibrose wird dem Kantonsspital Baselland neu erteilt.

2.3 Universitätsspital Basel

2.3.1 Wegfallende Leistungsgruppen

Die Leistungsgruppe NEU4.1 Epileptologie Komplex-Behandlung wird dem Universitätsspital Basel nicht mehr erteilt.

2.3.2 Unbefristet erteilte Leistungsgruppen

Folgende bisher befristeten Leistungsgruppen werden dem Universitätsspital Basel unbefristet erteilt: HER1 Einfache Herzchirurgie; HER1.1 Herzchirurgie und Gefässchirurgie mit Herzlungenmaschine; HER1.1.1 Koronarchirurgie (CABG); HER1.1.2 komplexe kongenitale Herzchirurgie.

2.3.3 Neu erteilte Leistungsgruppen

Folgende Leistungsgruppen werden dem Universitätsspital Basel neu erteilt: DER1.2 Schwere Hauterkrankungen; HNO1.2.1 Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie); HNO1.3.1 Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung; NEU3 Zerebrovaskuläre Störungen; ANG3 Interventionen an der Carotis und den extrakraniellen Gefässen; KAR 1 Kardiologie inklusive Schrittmacher; KAR1.1 Interventionelle Kardiologie (Koronareingriffe); NEO 1.1 Neonatologie ab Geburtsalter 32 0/7 Schwangerschaftswoche und Geburtsgewicht 1250 g; NEO1.1.1 Spezialisierte Neonatologie (ab GA 28 0/7 SSW und GG 1000g).

2.4 Universitäts-Kinderspital beider Basel

2.4.1 Wegfallende Leistungsgruppen

Folgende Leistungsgruppen werden dem Universitäts-Kinderspital beider Basel nicht mehr erteilt: NEU4.1 Epileptologie: Komplex-Behandlung, VIS1.4 Bariatrische Chirurgie; URO1.1.1 Radikale Prostatektomie.

2.4.2 Unbefristet erteilte Leistungsgruppen

Die bisher befristete Leistungsgruppe HER1 Einfache Herzchirurgie wird dem Universitäts-Kinderspital beider Basel unbefristet erteilt

2.4.3 Neu erteilte Leistungsgruppen

Folgende Leistungsgruppen werden dem Universitäts-Kinderspital beider Basel neu erteilt: AUG1 Ophthalmologie; BEW9 Knochentumore; PLC1 Eingriffe in Zusammenhang mit Transsexualität.

3. Beschluss

3.1 Folgende Leistungsgruppen werden dem Kantonsspital Baselland nicht mehr erteilt: DER1.2 schwere Hauterkrankungen; HNO1.2.1 Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie); HNO1.3.1 Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung; NCH1 kraniale Neurochirurgie; NCH1.1 Spezialisierte Neurochirurgie; HAE 1.1 Hoch-aggressive Lymphome und akute Leukämien mit kurativer Chemotherapie; ANG3 Interventionen an der Carotis und den extrakraniellen Gefässen; BEW10 Plexuschirurgie; BEW11 Replantationen; GEB1.1 Geburtshilfe ab 32. Schwangerschaftswoche und Geburtsgewicht über 1250 g; GEB1.1.1 Spezialisierte Geburtshilfe; NEO 1.1 Neonatologie ab Geburtsalter 32 0/7 Schwangerschaftswoche und Geburtsgewicht 1250 g; NEO1.1.1 Spezialisierte Neonatologie (ab GA 28 0/7 SSW und GG 1000g); KINB Basis-Kinderchirurgie.

3.2 Folgende bisher befristeten Leistungsgruppen werden dem Kantonsspital Baselland unbefristet erteilt:
KAR1.1.1 Interventionelle Kardiologie (Spezialeingriffe); KAR1.3 Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / Biventrikuläre Schrittmacher (CRT); BEW8.1 Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie.

3.3 Folgende Leistungsgruppe wird dem Kantonsspital Baselland neu erteilt:
PNE1.3 Cystische Fibrose.

3.4 Folgende Leistungsgruppe wird dem Universitätsspital Basel nicht mehr erteilt:
NEU4.1 Epileptologie Komplex-Behandlung.

3.5 Folgende bisher befristeten Leistungsgruppen werden dem Universitätsspital Basel unbefristet erteilt:
HER1 Einfache Herzchirurgie; HER1.1 Herzchirurgie und Gefässchirurgie mit Herzlungenmaschine; HER1.1.1 Koronarchirurgie (CABG); HER1.1.2 komplexe kongenitale Herzchirurgie.

3.6 Folgende Leistungsgruppen werden dem Universitätsspital Basel neu erteilt:
DER1.2 Schwere Hauterkrankungen; HNO1.2.1 Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöh-

len mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie); HNO1.3.1 Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung; NEU3 Zerebrovaskuläre Störungen; ANG3 Interventionen an der Carotis und den extrakraniellen Gefässen; KAR1 Kardiologie inklusive Schrittmacher; KAR1.1 Interventionelle Kardiologie (Koronareingriffe); NEO 1.1 Neonatologie ab Geburtsalter 32 0/7 Schwangerschaftswoche und Geburtsgewicht 1250 g; NEO1.1.1 Spezialisierte Neonatologie (ab GA 28 0/7 SSW und GG 1000g).

3.7 Folgende Leistungsgruppen werden dem Universitäts-Kinderspital beider Basel nicht mehr erteilt:
NEU4.1 Epileptologie: Komplex-Behandlung, VIS1.4 Bariatrische Chirurgie; URO1.1.1 Radikale Prostatektomie.

3.8 Folgende bisher befristete Leistungsgruppe wird dem Universitäts-Kinderspital beider Basel unbefristet erteilt:
HER1 Einfache Herzchirurgie.

3.9 Folgende Leistungsgruppen werden dem Universitäts-Kinderspital beider Basel neu erteilt:
AUG1 Ophthalmologie; BEW9 Knochentumore; PLC1 Eingriffe in Zusammenhang mit Transsexualität.

3.10 Die Änderungen treten ab 1. April 2015 in Kraft. Die auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltete Spitalliste des Kantons Solothurn wird angepasst.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Spitalliste Akutsomatik Kanton Solothurn (gültig ab 1. April 2015)

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3) (HS, PB, CL)
Assura-Basis SA, Tarife, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully
CSS Versicherung, Tarife, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Tarife, Postfach, 8081 Zürich
SUPRA-1846 SA, Tarife, Ch. des Plaines 2, 1007 Lausanne
tarifsuisse ag, Tarife, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Kantonsspital Baselland, Mühlemattstrasse 26, 4410 Liestal
Universitäts-Kinderspital beider Basel, Spitalstrasse 33, 4056 Basel
Universitätsspital Basel, Spitalstrasse 21, 4031 Basel